

## 2. Kapitel: Tatsächliche und rechtliche Auswirkungen der Sanktionsregime

Kapitel 2 setzt sich mit der Frage auseinander, welche tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen die Sanktionsregime hervorrufen. Auf der einen Seite gilt es zu erörtern, welche Auswirkungen die Sanktionsregime für Nichtgelistete, wie Finanzdienstleister, Kreditinstitute, Unternehmen und sonstige Dritte haben. Auf der anderen Seite wird untersucht mit welchen Einschränkungen ein Gelisteter selbst zu rechnen hat.

### A. Mögliche Auswirkungen für Nichtgelistete durch die Sanktionsregime – Einfallstore im deutschen Recht

Die Terrorismusbekämpfung und die damit einhergehenden gesetzlich getroffenen Maßnahmen zu seiner Unterbindung haben sich, wie bereits eingehend beschrieben,<sup>302</sup> insbesondere seit den Anschlägen vom 11. September 2001 stark verändert. So ist es mittlerweile nicht mehr ausschließlich Aufgabe von Polizei, Militär und nationalen Sicherheitsbehörden, gegen die latente Terrorismusgefahr vorzugehen, sondern auch ein Teil des täglichen Geschäfts von Banken, Versicherungen und grundsätzlich allen am Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Personen und Organisationen geworden.<sup>303</sup> Für diese bestehen nun aufgrund der Sanktionsregime einige einschneidende Verhaltenspflichten, die sich insbesondere aus dem umfassenden Bereitstellungsverbot von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gegenüber Terroristen und terroristischen Vereinigungen ergeben, die weit über die bis dahin allgemein bestehenden Verpflichtungen aus der klassischen Exportkontrolle hinausgehen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen aus den beiden Sanktionsregimen drohen allen am Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Personen und Organisationen erhebliche Sanktionen. Welche tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen konkret für Nichtgelistete bestehen, wird nun im Folgenden näher dargestellt.<sup>304</sup>

---

302 1. Kapitel: A. III. 2. u. 3.

303 Eine Strategie zur Terrorismusbekämpfung liegt in der erhöhten Kontrolle von Finanzbewegungen, bei der insbesondere die Mitwirkungspflichten Privater intensiviert wurden; dazu *Hetzer*, ZRP 2002, 407 (407 ff.); *Sauer*, NVwZ 2005, 275 (279); *Müller*, VersR 2004, 1239 (1241 f.); *Jahn*, ZRP 2002, 109 (109 ff.).

304 Auf eine separate Betrachtung der beiden Sanktionsregime wird an dieser Stelle verzichtet, da diesbezüglich im Wesentlichen Deckungsgleichheit vorliegt.

## I. Strafrechtliche Folgen

Bezüglich beider Sanktionsregime sind als mögliche Konsequenzen von Verstößen in erster Linie strafrechtliche Folgen und deren Nebenfolgen zu befürchten.

### 1. Strafbarkeiten nach dem AWG

Aus den Sanktionsverordnungen ergibt sich für die Mitgliedstaaten die Pflicht, Verstöße gegen die bestehenden Ge- und Verbote durch nationales Recht entsprechend zu sanktionieren.<sup>305</sup> Strafrechtliches Einfallstor im deutschen Recht ist das Außenwirtschaftsgesetz, wobei die maßgeblichen Strafrechtsnormen insbesondere in § 34 Abs. 4 AWG, aber auch in § 34 Abs. 5, 6 und 7 AWG<sup>306</sup> zu sehen sind.<sup>307</sup>

#### a. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 AWG – Vorsätzliches Handeln

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 AWG i. V. m. § 70a AWW (i. V. m. § 69d AWW) macht sich derjenige strafbar, der vorsätzlich gegen das in den Sanktionsregimen verhängte Waffenembargo<sup>308</sup> verstößt. In § 69d AWW ist ausdrücklich aufgeführt, dass der Verkauf und die Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfassten Gütern an die in den EG-Verordnungen Gelisteten verboten ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, macht sich nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 AWG i. V. m. § 70a AWW strafbar.

Alle anderen Verstöße gegen die in den EG-Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote<sup>309</sup> werden durch § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG i. V. m. § 70a AWW erfasst. Dabei ist die Wirksamkeit einer Listung für eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift tatbestandliche Voraussetzung, da nur derjenige gegen das Bereitstellungsverbot verstößt, der Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einem wirksam Gelisteten zu Verfügung stellt.

Das Strafmaß bei vorsätzlichen Verstößen beträgt zwischen 6 Monaten und bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe. Täter kann dabei jeder sein, der gegen die beschriebenen Ge- und Verbote handelt. Unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 und 2 StGB kommen für den Täterkreis damit insbesondere lei-

---

305 Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002, ABl. L 139 vom 29. 05. 2002, S. 9; und Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001, ABl. L 344 vom 28. 12. 2001, S. 70.

306 Als Auszug findet sich § 34 Abs. 4, 5, 6 Nr. 2 und 4 und Abs. 7 AWG im Anhang unter E.

307 Zur Strafbarkeit nach § 34 Abs. 4 AWG ausführlich: *Bieneck*, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit Kriegswaffenkontrollrecht, 2005, 4. Abschnitt: Sanktionierung von Verstößen; *Diemer*, in Erbs/Kohlhaas (Hg.), Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblatt (Stand 2009), A 217 (AWG), § 34 AWG, *Hohmann*, in Hohmann/John (Hg.), Kommentar zum Ausfuhrrecht, 2002, § 34 AWG.

308 Siehe dazu näher: 1. Kapitel: B. I. 3. e. bezüglich des Taliban-Sanktionsregimes und 1. Kapitel: B. II. 1. f. bezüglich des Terrorismus-Sanktionsregimes.

309 Zu den Ge- und Verboten der jeweiligen EG-Verordnungen – wie dem Einfriergebot, Bereitstellungsverbot, Unterstützungs- und Umgehungsverbot – siehe unter 1. Kapitel: B. I. 3. und 1. Kapitel: B. II. 1. d.

tende Angestellte des Unternehmens sowie zuständige Sachbearbeiter in Betracht, aber auch allgemein Vertretungsberechtigte sowie die vertretungsberechtigten Organe, wie etwa der Vorstand oder die Geschäftsführer. Natürlich sind weltweit agierende Unternehmen in besonders hohem Maß betroffen, jedoch ist ein, im Außenwirtschaftsrecht in der Regel üblicher grenzüberschreitender Bezug gerade nicht mehr erforderlich. Eine früher notwendige Auslandsberührung ist für die Anwendbarkeit des § 34 Abs. 4 AWG heute nicht mehr erforderlich. Gerügte Strafbarkeitslücken<sup>310</sup> aufgrund von zum Teil fehlender Auslandsberührung wurden durch die Neufassung des AWG von 2006<sup>311</sup> geschlossen.<sup>312</sup>

**b. § 34 Abs. 5 AWG – Versuchsstrafbarkeit**

Nach § 34 Abs. 5 AWG ist der Versuch i. S. d. §§ 22, 23 StGB ebenfalls strafbar.

**c. § 34 Abs. 6 AWG – Qualifikationsmerkmale**

Qualifikationsmerkmale sind in § 34 Abs. 6 AWG enthalten. Werden diese vorsätzlich erfüllt, handelt es sich um einen besonders schweren Fall der Straftat. Solche Verstöße können mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren geahndet werden und gelten damit als Verbrechen i. S. d. § 12 Abs. 1 StGB.

**d. § 34 Abs. 7 AWG – Fahrlässiges Handeln**

Die in der Praxis wohl am häufigsten eintretende Begehungsweise eines Sanktionsverstößes dürfte die fahrlässige sein. Diese ist durch § 34 Abs. 7 AWG strafbewehrt mit einem Strafraum von immerhin bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

**e. Nationale Zuständigkeiten**

Die Prüfung, ob ein Unternehmen oder ein sonstiger nichtgelisteter Dritter gegen die Ge- und Verbote aus den EG-Antiterrorismusverordnungen verstoßen hat, wird nicht von einer Stelle alleine vorgenommen. Als dafür zuständige nationale Stellen kommen mehrere Behörden in Betracht.

Zunächst kann eine solche Prüfung von der Deutschen Zollbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durchgeführt werden. Intern sind für mögliche Verstöße gegen § 34 Abs. 4 AWG die entsprechenden Hauptzollämter zuständig, welche einer der Bundesfinanzdirektionen unterstehen, die wiederum dem Bundesministerium der Finanzen unterstellt sind. Zudem sind die entsprechenden Zollfahndungsämter, die an das Zollkriminalamt angeschlossen sind, die prüfenden Stellen, § 37 AWG.<sup>313</sup>

---

310 Dannecker/Freitag, ZStW 2004, 797 (799, 805 f.); Peuser, DuD 2006, 680 (681).

311 Dazu näher: Bieneck, NStZ 2006, 608 (608–614).

312 Meyer/Macke, HRRS 2007, 445 (460).

313 Auf eine private Anfrage bei der zentralen Auskunftsstelle beim Informations- und Wissensmanagement des deutschen Zolls vom 18. 06. 2009 wurde am 30. 06. 2009 die unverbindli-

Eine weitere zuständige Behörde, die prüft, ob Unternehmen gegen die Sanktionsregime verstoßen, ist die jeweils örtlich zuständige Oberfinanzdirektion. Bei einer von ihr durchzuführenden Außenwirtschaftsprüfung i. S. d. § 44 I AWG ist die Aufdeckung eines Verstoßes wohl am wahrscheinlichsten.

Die Aufdeckung strafbarer Verstöße gegen die Verordnungen durch Unternehmen ist jedoch auch durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen einer Zulässigkeitsprüfung denkbar.

Werden tatsächlich Verdachtsmomente durch die oben genannten Stellen festgestellt, müssen die belastenden Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln, insbesondere § 142 GVG. Gekoppelt ist diese an die Zuständigkeitsregeln der jeweiligen Gerichte; maßgeblich dafür sind insbesondere § 25 GVG (Amtsgericht), § 74 GVG (Landgericht) und § 120 GVG (Oberlandesgericht). Als Besonderheit bestimmt § 120 Abs. 2 Nr. 4 GVG, dass bei Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz, die eine besondere Bedeutung aufweisen, der Generalbundesanwalt das Verfahren an sich ziehen kann, auch wenn grundsätzlich eine andere Zuständigkeit bestehen würde. Neben den sachlich zuständigen Staatsanwaltschaften kommen als mögliche Strafverfolgungsbehörden zudem die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter in Betracht. Sie sind nach § 37 Abs. 3 AWG Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Die örtliche Zuständigkeit bemisst sich nach § 38 AWG sowie allgemein nach §§ 7 ff. StPO.

Die berechtigte und interessante Frage, ob es in Deutschland bisher schon strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder gar Verurteilungen aufgrund eines Verstoßes gegen die EG-Terrorismusverordnungen und damit gegen das Außenwirtschaftsgesetz gibt, wurde als kleine Anfrage der Abgeordneten U. Jelpke, J. Korte, K. Naumann, S. Dagdelen und der Fraktion DIE LINKE am 16. 08. 2007 an die Bundesregierung gestellt.<sup>314</sup> Die Antwort lautete, dass der Bundesregierung bisher keine Fälle bekannt seien. Eine weitere kleine Anfrage, die auch die Terrorverdachtslisten der Vereinten Nationen und ihre Auswirkungen zum Inhalt hatte, wurde von dem Abgeordneten H. Kluck (FDP/DVP) am 13. 06. 2006 an den Landtag von Baden-Württemberg gestellt.<sup>315</sup> Die Antwort brachte diesbezüglich indes

---

che Antwort erteilt, dass über eventuelle Verdachtsfälle bezüglich möglicher Verstöße gegen § 34 AWG i. V. m. den EG-Antiterrorismusverordnungen kein Kenntnisstand vorliegt. Diesbezüglich solle bei den entsprechenden Behörden vor Ort, wie z. B. der Staatsanwaltschaft oder dem Zollkriminalamt nachgefragt werden.

314 BT-Drs. 16/6236, Bl. 4.

315 Landtag von B-W Drucksache 14/13 vom 13. 06. 2006; der Schwerpunkt dieser Anfrage befasste sich mit den möglichen Auswirkungen, die die Terrorverdachtslisten für Bürger haben.

keine abweichenden oder neuen Erkenntnisse. Erwähnenswert ist allerdings, dass es bis dahin zwar noch nicht zu einer Verurteilung eines Unternehmens, aber zur Verurteilung einer natürlichen Person wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 gem. § 34 Abs. 4 AWG kam. So entschieden durch das Amtsgericht Stuttgart am 29. 11. 2005,<sup>316</sup> welches eine der ersten strafgerichtlichen Entscheidungen zum strafbaren Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 darstellt.<sup>317</sup>

## 2. Strafrechtliche Nebenfolgen: Verfall und Einziehung

Neben dem sehr hohen Strafbarkeitsrisiko, das den Einzelnen treffen kann, bestehen zusätzlich andere Risiken, mit denen der Täter bzw. das jeweilige Unternehmen möglicherweise rechnen muss. Gemeint sind hier strafrechtliche Nebenfolgen, wie die Verfallsanordnung oder die Einziehung.

Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung nach dem AWG, kann der entscheidende Richter strafrechtliche Nebenfolgen verhängen, § 36 AWG. Neben dem § 36 AWG sind die allgemeinen Vorschriften zum Verfall und zur Einziehung aus dem Strafgesetzbuch – §§ 73 ff. StGB und §§ 74 ff. StGB – grundsätzlich anwendbar. Nach § 73 StGB ist demnach eine Verfallsanordnung möglich. Beachtenswert ist, dass für eine solche Verfallsanordnung nicht das Nettoprinzip gilt, sondern das wesentlich einschneidendere Bruttoprinzip zur Anwendung kommt.<sup>318</sup> Damit erstreckt sich der Verfall nicht nur auf den erwirtschafteten Gewinn, sondern erfasst alle im Zusammenhang mit der Tat geflossenen Beträge, also auch gezogenen Nutzen, Surrogate und alles sonstige Erlangte.<sup>319</sup> Neben der Verfallsanordnung kann bei Vorliegen einer Straftat nach § 34 AWG auch die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, angeordnet werden (§ 74 StGB). Die erweiterte Einziehung nach § 74 a StGB i. V. m. § 36 Abs. 2 AWG sowie die Einziehung des Wertersatzes nach § 74 c StGB und die Einziehung beim Unternehmen selbst nach § 75 StGB sind weitere denkbare Folgen.

Wengleich es sich hier „nur“ um strafrechtliche „Nebenfolgen“ handelt, können diese ganz erhebliche Belastungen für Unternehmen hervorrufen. Insbesondere kleinere bis mittlere Unternehmen werden vor gravierende

---

316 Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 29. November 2005, 105 Ls 3 Js 45014/05. Der Kläger hat an einen Repräsentanten der radikalislamistischen Gruppierung „Ansar Al Islam“ Geld zur Weiterleitung zu den führenden Stellen der „Ansar Al Islam“ im Irak übergeben. Der Kläger hat damit gegen die besagte Antiterrorismusverordnung verstoßen und sich nach Art. 34 Abs. 4 AWG strafbar gemacht.

317 Ricke, ZfZ 2006, 173 (173).

318 BGH, Urteil vom 19. 11. 1993 – 2 StR 468/93 (LG Köln) – NSStZ 1994, 123; Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit Kriegswaffenkontrollrecht, 2005, S. 669ff.; Schlarmann/Spiegel, NJW 2007, 870 (873).

319 Zum Verfall (§§ 73 ff. StGB) und zur Einziehung (§§ 74 ff. StGB), Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 2006, §§ 73 ff. (speziell zum Bruttoprinzip, § 73, Rn. 17), §§ 74 ff.; Fischer, StGB, 2010, §§ 73 ff. (zum Bruttoprinzip, § 73, Rn. 3), §§ 74 ff.

Schwierigkeiten gestellt, die sie bis an ihre finanziellen Leistungsgrenzen führen können.

## II. Gewerbliche Folgen

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen sind ferner negative gewerbliche Auswirkungen möglich.

### 1. Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Zunächst kommt die Verhängung eines Bußgeldes nach § 130 OWiG wegen Verletzung von Aufsichtsmaßnahmen durch den Inhaber eines Unternehmens, wie z. B. Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer des Unternehmens, in Betracht. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn zum einen ein Verstoß gegen die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote vorliegt und zum anderen durch die Aufsichtspflichtigen keine ausreichenden Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung dieser strafbaren Verstöße geschaffen wurden. Als Rechtsfolge kann gegenüber dem Inhaber des Unternehmens bzw. den vertretungsberechtigten Organen bei vorsätzlichen Vergehen eine Geldbuße von bis zu einer Million Euro verhängt und bei fahrlässiger Begehungsweise ein Bußgeld von immerhin bis zu 500 000 Euro ausgesprochen werden.

Darüber hinaus kann auch eine Unternehmensgeldbuße<sup>320</sup> nach § 30 OWiG verhängt werden, wenn ein Verstoß gegen das AWG oder gegen § 130 OWiG festgestellt worden ist. Auch hier kann diese Geldbuße bei vorsätzlicher Begehungsweise bis zu einer Million Euro und bei fahrlässiger bis zu 500 000 Euro betragen. Beachtenswert ist, dass die Geldbuße in einem selbständigen Verfahren nach § 30 Abs. 4 OWiG verhängt werden kann, wenn wegen der Tat, die die Leitungsperson i. S. d. § 30 Abs. 1 OWiG begangen hat, ein Verfahren nicht eingeleitet oder sogar eingestellt wurde.<sup>321</sup>

### 2. Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 Abs. 1 GewO

Bei vermehrten Verstößen gegen die EG-Verordnungen ist als weitere Konsequenz eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 Abs. 1 GewO vorstellbar.

### 3. Einträge ins Gewerbezentralregister

Verhängte Geldbußen können nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO zu Einträgen in das Gewerbezentralregister führen und die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit kann nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 lit. b. GewO erfolgen. Sollten sich solche Einträge häufen, könnte es auch sein, dass Auftraggeber der

---

<sup>320</sup> Göhler/Gürtler/Seitz, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 2009, § 30 Rn. 1 ff.

<sup>321</sup> Göhler/Gürtler/Seitz, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 2009, § 30 Rn. 39 ff.

öffentlichen Hand zu dem Schluss kommen, einen nicht vertrauenswürdigen Geschäftspartner vor sich zu haben, mit der Folge der Nichtberücksichtigung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.<sup>322</sup> Allgemein können solche Einträge damit erheblichen Einfluss auf die künftige Tätigkeit des Unternehmens haben. Eine Berücksichtigung dieser Einträge ist auch bei anderen Verwaltungsentscheidungen denkbar, so z. B. nach § 150a Abs. 1 Nr. 2 lit. c GewO bei solchen Verwaltungsentscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehrsgesetz, dem Personenbeförderungsgesetz oder Güterkraftverkehrsgesetz ergehen.<sup>323</sup>

#### 4. Auswirkungen auf die Risikobewertung

Wurden Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren aufgrund von Verstößen gegen die Ge- und Verbote der EG-Verordnungen eingeleitet, ist als weitere mögliche Konsequenz eine erhöhte Risikobewertung im Rahmen des durch die deutsche Zollverwaltung bundesweit eingeführten IT-Verfahrens „DEBBI“ in Betracht zu ziehen. Auf diese Weise ist in Anlehnung an gleichartige Bestrebungen der EU-Kommission die Arbeitsmethode der Risikoanalyse eingeführt worden. Ein zentraler Grundpfeiler der Arbeitsmethode ist die „dezentrale Beteiligtenbewertung“, bei der untersucht wird, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass am Wirtschaftsverkehr Beteiligte direkt oder indirekt gegen Zollvorschriften verstoßen.<sup>324</sup> Als eine mögliche Folge einer erhöhten Risikobewertung können erhöhte Sicherheiten oder Bürgschaften verlangt werden, die für die Erlangung von Bewilligungen erforderlich sind, oder die Bewilligung kann von zusätzlichen Auflagen abhängig gemacht werden.

Wie schon angedeutet, existiert nicht nur auf deutscher Ebene eine Arbeitsmethode der Risikobewertung, sondern auch auf europäischer Ebene. Solche Risikobewertungen fußen insbesondere auf dem neuen EU-Zollkodex.<sup>325</sup> Danach kann ein Verstoß gegen die EG-Verordnungen zur Folge haben, dass dem Unternehmen die – nach dem EU-Zollkodex eingeführte – begehrte Einstufung als „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“<sup>326</sup> (ZWB) ver-

---

322 *Moritz*, AW-Prax 2004, 63 (64).

323 *Meyer/Macke*, HRRS 2007, 445 (460).

324 Siehe hierzu auf der Homepage vom Deutschen Zoll, unter: [www.zoll.de](http://www.zoll.de), der Näheres zum IT-Verfahren DEBBI ausführt, wie z. B. die „Vorläufige Verfahrensanleitung zum IT-Verfahren DEBBI (Dezentrale Beteiligtenbewertung)“ abrufbar unter: [http://www.zoll.de/e0\\_downloads/c0\\_merkblaetter/va\\_debbi.pdf](http://www.zoll.de/e0_downloads/c0_merkblaetter/va_debbi.pdf) (zuletzt geprüft am 25. 04. 2011).

325 Mehr dazu in *Weerth*, Der neue Zollkodex, 2007; siehe auch die entsprechende Verordnung zum modernisierten Zollkodex: Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008, ABl. EU L 145, S. 1.

326 Mehr dazu in *Möller/Schumann/Summersberger*, Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, 2008; sowie auf der Homepage des deutschen Zolls, der allgemeine Fragen zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beantwortet, unter: [http://www.zoll.de/faq/faq\\_aeo/allgemein\\_aeo/index.html](http://www.zoll.de/faq/faq_aeo/allgemein_aeo/index.html) (zuletzt geprüft am 25. 04. 2011).

weigert wird. Die Bewilligung dieses Status ist allgemein an umfangreiche Voraussetzungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit, der Zahlungsfähigkeit, der bisherigen Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie gegebenenfalls der Erfüllung bestimmter Sicherheitsstandards geknüpft. Zu den Grundanforderungen der Erlangung des Status als ZWB zählen damit unter anderen die Absicherung des Warenverkehrs gegenüber Terrorverdächtigen und verbunden damit die Befolgung der EG-Antiterrorismusverordnungen.<sup>327</sup> Neben zahlreichen Handelserleichterungen liegt insbesondere ein begehrter Vorteil des Status des ZWB in bevorzugten Abfertigungsmodalitäten, welche einem Unternehmen bei Versagung des Status verwehrt bleiben, was besonders für Logistikunternehmen erhebliche Nachteile bedeuten würde.<sup>328</sup>

Allgemein kann man festhalten, dass Verstöße gegen die EG-Antiterrorismusverordnung zu einer negativen Risikobewertung und damit zur Einstufung als unzuverlässig führen können.<sup>329</sup> Dies wiederum kann den Entzug vereinfachter Verfahren nach sich ziehen, was für viele Unternehmen sicherlich eine nicht zu unterschätzende Gefahr bedeutet.<sup>330</sup> Neben der Gefahr des Verlustes der Möglichkeit der Nutzung vereinfachter Verfahren bei Verstößen gegen die EG-Antiterrorismusverordnung ist ferner eine zusätzliche Belastung durch häufigere Betriebsprüfungen sehr wahrscheinlich. Denn es ist davon auszugehen, dass Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz das Misstrauen der zuständigen Behörden wecken und auf diese Weise Anlass zur vermehrten Kontrolle liefern.

### III. Sonstige, mittelbare Folgen

Daneben sind weitere mittelbare Auswirkungen denkbar. So ist es gut vorstellbar, dass durch den Verstoß gegen die EG-Antiterrorismusverordnungen ein negatives Image entstehen kann. Denn durch solche Verstöße kann es passieren, dass in der Öffentlichkeit oder bei den jeweiligen Geschäftspartnern der Eindruck entsteht, dass es sich hier um ein Unternehmen handelt, das auf irgendeine Art und Weise mit terrorismusverdächtigen Personen oder Vereinigungen im Zusammenhang steht.<sup>331</sup> Zu der daraus resultierenden allgemeinen Schädigung des Ansehens eines Unternehmens kann dies einen Verlust von Stammkunden bedeuten.

---

327 Hohmann, AW-Prax 2008, 29 (29f.).

328 Dolle-Helms, VW 2009, 959 (959).

329 Vergl. dazu auch den FAZ-Zeitungsartikel von Pergande, „Die Tücken der Terrorlisten“, FAZ, 24. 03. 2009, S. 3.

330 Moritz, in: Ehlers/Wolfgang/Lechleitner, et al. (Hg.): Risikomanagement im Exportkontrollrecht, 2004, S. 188 f.; Meyer/Macke, HRRS 2007, 445 (459f.); Puschke/Hohmann, Basiswissen Sanktionslisten, 2008, S. 44.

331 Müller, VersR 2004, S. 1239 (1242).



Die Störung von Geschäftsbeziehungen, die bis zum Verlust von Geschäftspartnern führen kann, ist neben der eben aufgezeigten Möglichkeit noch auf andere Weise denkbar. So könnten es beispielsweise islamische Unternehmen als diskriminierend und herabwürdigend empfinden, wenn Geschäftspartner in Deutschland einen Abgleich mit den Terrorlisten und den jeweiligen Geschäftsdaten vornehmen, bevor sie weiter mit ihnen Geschäfte betreiben.<sup>332</sup>

#### IV. Mögliche Auswirkungen für Privatpersonen

Neben den oben beschriebenen Auswirkungen für Finanzdienstleister, Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, die schwerpunktmäßig von den Sanktionsregimen betroffen sind, können jedoch auch Privatpersonen, die sich am allgemeinen Wirtschaftsverkehr beteiligen, von den Sanktionsregimen negativ tangiert werden.

So können die Sanktionsregime eine beachtliche Rolle für den allgemeinen Grundstücksverkehr einnehmen, was der Fall *Möllendorf* mit Urteil vom EuGH<sup>333</sup> anschaulich verdeutlicht. Dem Sachverhalt lag die Ablehnung der gewünschten Eigentumsumschreibung durch das zuständige Grundbuchamt zugrunde. Die *Möllendorfs* hatten ihr Grundstück an eine Käufer-GbR verkauft, wobei einer der Käufer in der Zwischenzeit, also nach Abschluss des Kaufvertrages aber vor endgültiger Eigentumsumschreibung, in die UN-Terrorliste aufgenommen wurde. Das zuständige Kammergericht Berlin hat daraufhin das Verfahren ausgesetzt und den EuGH zu Vorabentscheidung angerufen. Der kam in seinem Urteil zu dem Schluss, dass Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 dahin auszulegen sei, dass er selbst dann der Eigentumsumschreibung im Grundbuch entgegensteht, wenn die Aufnahme in die entsprechende Liste erst erfolgt, wenn sowohl der Grundstückskaufvertrag, die Auflassungserklärung als auch die Kaufpreiszahlung bereits geschehen sind.<sup>334</sup> Damit wird klar, dass die Sanktionsregime erhebliche Folgen für den gesamten Grundstücksverkehr mit sich bringen. Denn es ist nicht nur – wie man vielleicht zunächst annehmen möchte – dem Gelisteten selbst untersagt, ein Grundstück zu kaufen oder zu verkaufen, sondern auch jedem unbeteiligten Dritten ist es untersagt, sein Grundstück an Gelistete zu verkaufen bzw. sein Eigentum zu überschreiben. Beachtet er die Beschränkungen aus den Sank-

---

332 Moritz, AW-Prax 2004, 63 (64f.); Dahme, Terrorismusbekämpfung durch Wirtschaftssanktionen, 2007, S. 515.

333 EuGH, Rs. C-117/06, Urteil vom 11. 10. 2007, Slg. 2007 I-08361 – Möllendorfs.

334 So die Leitsätze aus EuGH, Rs. C-117/06, Urteil vom 11. 10. 2007, Slg. 2007 I-08361 – Möllendorfs.

tionsregimen nicht, hat er insbesondere mit erheblichen Rückabwicklungsproblemen zu rechnen.<sup>335</sup>

Neben dem Grundstücksverkehr sind auch andere Lebensbereiche denkbar, in denen der Bürger mit ungeahnten Schwierigkeiten aufgrund der Sanktionsregime konfrontiert werden kann. Statt eines Grundstückverkaufs wäre auch jeder andere Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen in Betracht zu ziehen. Weiter erscheint möglich, dass ein Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, welches auf eine der Terrorlisten gestellt wurde. Für den Angestellten würde das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit früher oder später den Verlust seines Arbeitsplatzes bedeuten. Denn durch eine Listung kann wohl davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen handlungsunfähig wird. Darüber hinaus wäre eine Situation vorstellbar, in der eine Privatperson einen Dritten, der zufällig auf der Sanktionsliste steht, beauftragt und dann durch die später fällige Entlohnung gegen die Sanktionslisten verstößt. Denkbar wären weiter Spendenfälle, bei denen eine Privatperson an eine Organisation Geld spendet, wobei sich im Nachhinein herausstellt, dass diese gelistet war.

Gut erkennbar sind hier viele Szenarien erdenklich, in denen der ahnungslose/rechtschaffene Bürger mit den Sanktionsregimen in Konflikt geraten kann. In der Praxis wird man jedoch davon ausgehen können, dass es eher in wenigen Fällen zu einer Ahndung der Verstöße und damit zu strafrechtlichen Sanktionen oder finanziellen Auswirkungen für private Dritte kommen wird. Dies ergibt sich einerseits aus den Schwierigkeiten, die komplette wirtschaftliche Beteiligung privater Dritter zu überprüfen und dementsprechend mögliche Verstöße aufzudecken, und andererseits wird es überwiegend an einem zumindest nötigen Fahrlässigkeitsvorwurf scheitern. Denn man wird schwerlich von privaten Dritten verlangen können, dass sie in allen Lebenssituationen einen Datenabgleich mit den Sanktionslisten vornehmen, bevor sie ein Geschäft tätigen.<sup>336</sup>

## V. Zwischenresümee

Die soeben aufgezeigten Auswirkungen der Sanktionsregime für Nichtgelistete, die sowohl strafrechtliche, gewerbliche als auch private Folgen nach sich ziehen können, lösen auch für die Nichtgelisteten nicht zu unterschätzende Rechtsbeeinträchtigungen aus. Durch die Ge- und Verbote der Sanktionsregime und ihre Strafbewehrtheit sind die Eigentumsrechte der Nichtgelisteten am schwerwiegendsten betroffen. Daneben kommt aufgrund der Strafbewehrtheit von Verstößen eine Freiheitsentziehung in Betracht, die in die Freiheit der Person eingreift. Ferner ist es möglich, dass Nichtgelistete

---

335 Siehe dazu näher *Schmucker*, DNotZ 2008, 688 (698 ff.); *Meyer/Macke*, HRRS 2007, 445 (464 f.).

336 So auch, *Meyer/Macke*, HRRS 2007, 445 (464 ff.).